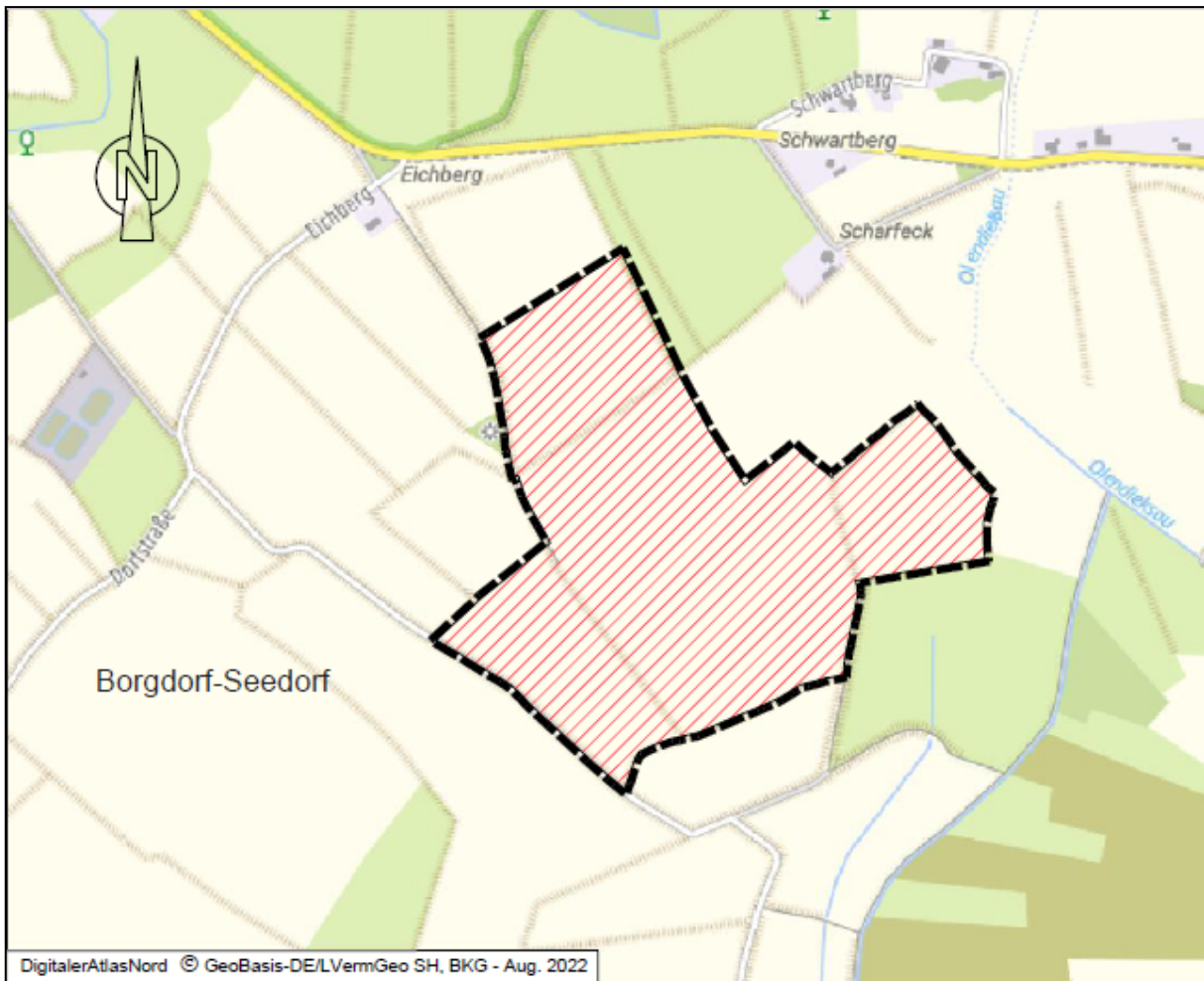


Gemeinde Borgdorf-Seedorf

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7

„Solarkraftwerk am östlichen Gemeindegebietsrand“

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Zusammenfassende Erklärung

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-Mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 24.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7	3
2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang	3
2.1. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	3
2.2. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB	3
2.3. Abschließender Beschluss	4
3. Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4. Abwägung anderer Planungsalternativen.....	5

1. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7

Die Gemeinde Borgdorf-Seedorf möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau von erneuerbaren Energien leisten und die Energieversorgung der Gemeinde langfristig nachhaltig ausrichten. Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien kommt beim Erreichen der Minderungsziele bzgl. des Ausstoßes klimawirksamer Gase und der Bereitstellung einer ausreichenden, klimaneutralen Energieversorgung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der Planung ist es, die Flächen planungsrechtlich derart vorzubereiten, dass auf derzeit landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Solar-Freiflächenanlage errichtet werden kann. Dazu werden im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Borgdorf-Seedorf sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

2. Verfahrensablauf und Abwägungsvorgang

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf hat in ihrer Sitzung am 09.02.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarkraftwerk am östlichen Gemeindegebietsrand“ und die damit verbundene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

2.1. Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wurde durch die Auslegung des Vorentwurfs vom 02.12.2022 bis 19.12.2022 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wurde in der Zeit vom 09.01.2023 bis 09.02.2023 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Bauleitplanung inkl. der wesentlichen Umweltbelange informiert und gebeten, bis zum 09.02.2023 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

27 Behörden und Träger öffentlicher Belange und 5 Nachbargemeinden hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 6 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende Anpassungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen.

- Ergänzungen zu Planungen in weiteren umliegenden Gemeinden
- Ergänzung Textteil B um Maßgaben zum Schutz der Kronentraufbereiche von Einzelbäumen
- Darstellung eines sonstigen Kleingewässers (FKy) statt Feuchter Hochstaudenflur
- Angabe zur Mindestgröße der Habitatstrukturen (10 m²) ergänzt
- Festsetzung Blühwiese statt Streuobstwiese
- Die Planzeichnung wurde um eine nachrichtliche Übernahme des angrenzenden Grabhügels ergänzt
- Es wurden Vorgaben zum Brandschutz und zur ausreichenden Löschwasserversorgung erarbeitet und in die Planunterlagen übernommen.

2.2. Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 05.07.2023 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 04.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 14.08.2023 bis 22.09.2023 abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.08.2023 aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben und hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 14.08.2023 bis 22.09.2023 Gelegenheit, ihre Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ist keine Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

19 Behörden und Träger öffentlicher Belange und 5 Nachbargemeinden hatten keine Bedenken gegen die Planung oder haben sich zur Planung nicht geäußert.

Von 6 Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen, über die abgewogen wurde.

Nachfolgende Anpassungen wurden im Zuge der Bearbeitung der Stellungnahmen vorgesehen:

- Der Umweltbericht wurde um Angaben zu zu verwendenden Gehölzen für die Gehölzpflanzungen ergänzt.

2.3. Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf hat am 13.12.2023 nach Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 ist durch Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Nr. 14/2024 am 05.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dies wurde zudem im Internet bereitgestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 ist mithin am 06.04.2024 rechtskräftig geworden.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet.

Die Bestandserhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial. Zudem wurden Informationen aus dem gemeindlichen Landschaftsplan und dem Umweltportal SH herangezogen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde ein Artenschutzgutachten erstellt. Die Bestandsdarstellung zum Schutzgut Tiere wurde in die Planunterlagen übernommen.

Der Umweltbericht enthält die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung. Diese bewertet schutzgutbezogen die möglicherweise mit der Umsetzung der Planung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die im Baugesetz genannten Umweltbelange. Die Verträglichkeit der

Planung wurde mit der Umweltprüfung für das Plangebiet nachgewiesen. Verbindliche Regelungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation wurden auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

4. Abwägung anderer Planungsalternativen

Vor Eintritt in das Planverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Borgdorf-Seedorf wurden im Rahmen einer Potentialflächenanalyse mögliche Standortalternativen von Flächen im Gemeindegebiet betrachtet.

Eine weitere Planungsalternative in den Geltungsbereichen wäre die maximale Ausnutzung der Fläche durch das Sonstige Sondergebiet, ohne dass zusätzliche Gehölzpflanzungen vorgesehen werden. Auch könnte der Abstandstreifen zur westlichen Plangebietsgrenze verringert werden. Eine solche Planung wäre jedoch nicht im Sinne des Naturschutzes, des Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes.

Neben der zuvor genannten Varianten bestehen Planungsalternativen auf der Fläche selbst vor dem Hintergrund erforderlicher Abstände zu angrenzenden Knick- und Gewässerstrukturen nur geringfügig. Es werden keine bestehenden Grünstrukturen beeinträchtigt und zu vorhandenen Biotopen ausreichende Abstände eingehalten, sodass weitere Planungsalternativen, die einen größeren Schutz bestehender Grünstrukturen ermöglichen, nicht vorhanden sind.

Auch weist keiner der Bereiche des Plangebietes eine erhöhte Erfüllung der Bodenfunktionen oder eine besondere Bedeutung für das Pflanzenwachstum auf, sodass sich keine sinnvollen Anhaltspunkte für das Freihalten bestimmter Bereiche ergeben.

Neben der zuvor genannten Varianten bestehen Planungsalternativen auf der Fläche selbst vor dem Hintergrund erforderlicher Abstände zu angrenzenden Knick- und Gewässerstrukturen nur geringfügig. Es werden keine bestehenden Grünstrukturen beeinträchtigt und zu vorhandenen Biotopen ausreichende Abstände eingehalten, sodass weitere Planungsalternativen, die einen größeren Schutz bestehender Grünstrukturen ermöglichen, nicht vorhanden sind.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung.

Die Zusammenfassende Erklärung wurde erarbeitet von GSP Ingenieurgesellschaft mbH (externes Planungsbüro).

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4

23843 Bad Oldesloe